



SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) des Marktes Oberstdorf

Der Markt Oberstdorf erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung.

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Markt Oberstdorf erhebt für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzergebühren) auf Grundlage dieser Satzung.
- (2) Zusätzlich werden erhoben
 - Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung als Wahlleistung (Essensgeld) und
 - Verpflegungskosten für die Getränke als Pflichtleistung (Getränkegeld)

§ 2

Gebührentatbestand und Gebührenmaßstab

- (1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus Gebühren für die Benutzung, für Verpflegungskosten Mittagsessen und für Verpflegungskosten Getränke zusammen. Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Dienstleistung.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankungen, Urlaub, sonstiger vorübergehender Abwesenheit und bei außerplanmäßiger oder geplanter Schließung der Einrichtung fort.
- (3) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1a, b, c und d werden in zwölf Kalendermonaten erhoben.
- (4) In der verbindlichen Anmeldung werden die Buchungszeiten festgelegt. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personenberechtigten bzw. die weiteren unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
 - b) auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1a, b, c und d (Benutzungsgebühren) und Abs. 3 Verpflegungskosten Getränke entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1a, b, c, und d Abs. 2 und 3 werden für den laufenden Monat jeweils zum letzten Bankarbeitstag des Monats fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Oberstdorf eine Einzugsermächtigung für Ihr Konto zu erteilen.
- (3) Bei der Gebühr i.S.d. § 5 Abs. 2 Mittagsverpflegung (Essensgeld) entsteht die Gebührenschuld mit der Anmeldung zum Essen und wird zum letzten Bankarbeitstag des Monats mit der Erhebung der jeweiligen Benutzungsgebühr fällig.
- (4) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 4 für die Ferienkindbetreuung sind als Wochengebühr jeweils direkt nach der Nutzung (Betreuung in den Ferien) fällig.
- (5) Wird ein Betreuungsplatz in einer kommunalen Kindertageseinrichtung schriftlich abgemeldet, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Austrittsmonats. Dieser kann nur mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Zu einem Zeitpunkt zwischen dem 1. Juni und dem 31. August ist eine Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie z.B. Änderung des Hauptwohnsitzes außerhalb von Oberstdorf möglich. Eine Kündigung zur Unterbrechung der Beitragszahlung ist nicht möglich.

§ 5

Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) Kleinkindbetreuung Kinder unter 3 Jahren	
3-4 Stunden tgl.	monatlich 258,00 €
4-5 Stunden tgl.	monatlich 283,00 €
5-6 Stunden tgl.	monatlich 308,00 €
6-7 Stunden tgl.	monatlich 331,00 €
7-8 Stunden tgl.	monatlich 357,00 €
8-9 Stunden tgl.	monatlich 379,00 €
9-10 Stunden tgl.	monatlich 405,00 €
b) Kinderbetreuung Kinder ab 3 Jahren	
3-4 Stunden tgl.	monatlich 172,00 €
4-5 Stunden tgl.	monatlich 196,00 €
5-6 Stunden tgl.	monatlich 221,00 €
6-7 Stunden tgl.	monatlich 244,00 €
7-8 Stunden tgl.	monatlich 269,00 €
8-9 Stunden tgl.	monatlich 291,00 €
9-10 Stunden tgl.	monatlich 316,00 €

c) Hortbetreuung (ohne Ferienbetreuung) Kinder 1 bis 4 Klasse	
3-4 Stunden tgl.	monatlich 112,00 €
4-5 Stunden tgl.	monatlich 132,00 €
5-6 Stunden tgl.	monatlich 151,00 €
6-7 Stunden tgl.	monatlich 173,00 €
7-8 Stunden tgl.	monatlich 194,00 €

d) Hortbetreuung (mit Ferienbetreuung) Kinder 1 bis 4 Klasse	Ferienbetreuun gszeit 1 bis 14 Tage Monatlich	Ferienbetreuun gszeit 15 bis 29 Tage Monatlich	Ferienbetreuun gszeit Über 30 Tage Monatlich
3-4 Stunden tgl.	118,00 €	120,00 €	122,00 €
4-5 Stunden tgl.	138,00 €	140,00 €	142,00 €
5-6 Stunden tgl.	157,00 €	159,00 €	161,00 €
6-7 Stunden tgl.	179,00 €	181,00 €	183,00 €
7-8 Stunden tgl.	200,00 €	202,00 €	204,00 €

- (2) Die Verpflegungskosten für die Teilnahme am Mittagessen (Essensgeld pro Mahlzeit) werden separat erhoben. Sie richten sich nach den jeweils geltenden Preisen des externen Dienstleisters.
- (3) Die monatlichen Verpflegungskosten für Getränke (Getränkegeld) betragen pro Kind 3,00 €.
- (4) Die Gebühren betragen für die Ferienkindbetreuung ausschließlich während der Ferienzeiten bei Buchung von:

Ferienkindbetreuung Schüler und Schülerinnen der 1 bis 4 Klassen der Grundschule Oberstdorf, die nicht in der Hortbetreuung (§ 5 Abs. 1c und d) angemeldet sind	
4-5 Stunden tgl.	wöchentlich 112,00 €
5-6 Stunden tgl.	wöchentlich 128,00 €
6-7 Stunden tgl.	wöchentlich 143,00 €
7-8 Stunden tgl.	wöchentlich 160,00 €

§ 6

Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der kommunalen Kindertageseinrichtungen nach § 5 Abs. 1a und b dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien und nach dem bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AV BayKiBiG).
- (2) Der monatliche, staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr für den Besuch der kommunalen Kindertageseinrichtung nach § 5 Abs. 1a und b dieser Satzung in Abzug gebracht. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung alle für die Gewährung des staatlichen Zuschusses erforderlichen Nachweis unverzüglich schriftlich vorzulegen.

§ 7 Ermäßigung

Auf die in § 5 Abs. 1a und b festgelegten Benutzungsgebühren bestehen folgende Ermäßigungen. Besuchen mehrere Kinder einer Familie die gleiche kommunale Kindertageseinrichtung und befinden sich in der gleichen Betreuungskategorie, erhält das zweite und jedes weitere Kind 30 % Ermäßigung auf die Benutzungsgebühr.


§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. September 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen vom 27.06.2025 außer Kraft.

Oberstdorf, 26.06.2026

MARKT OBERSTDORF



Chantalle Schubert
Erste Bürgermeisterin

